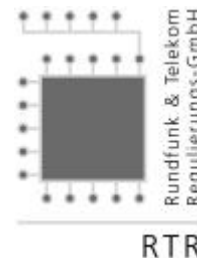


Anhang betreffend Teilnehmernummern für öffentliche mobile Kommunikationsdienste (0)65 – (0)69

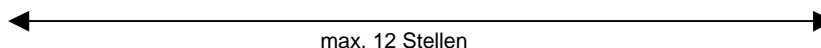


Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind bzw. einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können.

Nummernstruktur

Präfix	Bereichskennzahl	Teilnehmernummer im öffentlichen mobilen Netz
0	6VW	a b c d e (f g h i)



V von 5 bis 9

W von 0 bis 9

Von der Regulierungsbehörde werden derzeit folgende Rufnummernbereiche vergeben:

VW = 50-53, 55, 57, 59-61, 63-69

Teilnehmernummern für öffentliche mobile Netze haben mindestens 5-stellig zu sein. Die Länge der nationalen Rufnummer (Bereichskennzahl + Teilnehmernummer) darf die maximale Länge von 12 Stellen nicht überschreiten.

Nummernzuteilung

Antragsberechtigten werden auf Antrag maximal 10 Blöcke zu je 100.000 Teilnehmernummern auf Basis 7-stelliger Rufnummernlänge ohne Bedarfsprüfung zur selbstständigen effizienten Verwaltung (im Format: 6VW ab xxxxx) zugeteilt. Die Zuteilung weiterer Teilnehmernummern (bei begründetem Bedarf) hinter der selben Bereichskennzahl bleibt vorerst jenem Antragsteller vorbehalten, dem bereits Teilnehmernummern hinter dieser Bereichskennzahl zugeteilt wurden. Auch eine „gemischte“ Zuteilung an unterschiedliche Dienstbetreiber hinter einer Bereichskennzahl wäre aufgrund der durch die Portierbarkeit mobiler Rufnummern bedingten Nicht-Exklusivität einzelner Bereichskennzahlen grundsätzlich möglich. Eine endgültige diesbezügliche Klärung wird in der geplanten Neufassung der NVO erfolgen.

Eine Kurzbeschreibung des mobilen Dienstes ist dem Antrag beizulegen.

Präferenzen hinsichtlich bestimmter Rufnummernblöcke können nur soweit berücksichtigt werden, als durch eine Zuteilung die folgende Bedingung eingehalten wird:

Teilnehmernummern hinter der selben Bereichskennzahl (6VW) dürfen nur für gleichartige mobile Kommunikationsdienste verwendet werden. Gleichartige mobile Kommunikationsdienste liegen dann vor, wenn eine Portierung zwischen diesen Kommunikationsdienste möglich sein muss.

Historie:

Stand:

Änderung:

10.07.2003

Neuerstellung aufgrund des TKG 2003